

„AsylbewerberInnen in Berlin -

Informationen über das Asylverfahren

Nora Brezger: brezger@fluechtlingsrat-berlin.de

Das Asylverfahren in Berlin

Wer kommt nach Berlin? Wie werden die AsylbewerberInnen verteilt?

Die Zuteilung einer Erstaufnahme-Einrichtung hängt zum einen ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten „**Königsteiner Schlüssel**“ festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Das Verteilungssystem nennt sich „EASY“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden).

Welche verschiedenen Personengruppen gibt es?

In Berlin hauptsächlich TschetschenInnen, AfghanInnen, Roma aus Serbien und Bosnien, aber auch IrakerInnen, SyrerInnen, IranerInnen und Menschen, die auf Grund ihrer psychischen oder physischen Situation nicht verteilt werden können.

Was sind die Fluchthintergründe und Fluchtwege?

Krieg, Bürgerkrieg, Unterdrückung, Diskriminierung, Armut, Hunger, Perspektivlosigkeit, persönliche Bedrohung.....

Über die Türkei/Griechenland, Italien/Spanien, Ukraine/Polen, Visumsfreie Einreise aus Serbien

Was ist die Dublin II/III – Verordnung?

- Die Dublin- Verordnung, verabschiedet 1990, in Kraft getreten 1997, enthält klare Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten für die jeweiligen Asylgesuche (basierend auf der dt. „sicheren Drittstaaten-Regelung“)

- EURODAC – Database für Fingerabdrücke

- Sie soll Mehrfachgesuche innerhalb der EU verhindern / de facto keine Möglichkeit, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen

- In der Praxis bedeutet das Dublin II- Verfahren die Möglichkeit einer EU- internen Abschiebung

- NEU Dublin III und neue Rückführungsrichtlinie: Verkürzung der Fristen, Inhaftierung von Flüchtlingen nahezu immer möglich, Inhaftierung Minderjähriger möglich

Wer sind besonders schutzbedürftige Flüchtlinge?

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Was ist eine Erstaufnahme, was ein Übergangwohnheim, was eine Notunterkunft?

Zuerst Erstaufnahme (bis zu 3 Monaten), dann Übergangwohnheim (während des Asylverfahrens auch Überschneidungen möglich, wie bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, auch die Notunterkunft kann als Erstaufnahme genutzt werden. Die derzeitigen Erstunterkünfte sind in Lichtenberg und in Spandau.

Was ist die Residenzpflicht?

Die Residenzpflicht ist eine Auflage für in Deutschland lebende Asylbewerber und Geduldete. Sie verpflichtet die Betroffenen, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten (teilweise im Bundesland, teilweise im Landkreis). Das Verlassen erfordert einen „Urlaubsschein“, der bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Die Residenzpflicht ist europaweit einmalig in Deutschland etabliert.

Unterschiedliche Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG)

Während der Dauer des Asylverfahrens

Duldung (§ 60a AufenthG)

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (kein Aufenthaltstitel)

Flüchtlingsanerkennung (§ 60 Abs. 1 AufenthG)

Wenn im Heimatland Leben oder Freiheit wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung bedroht ist (durch Staat, Parteien oder nichtstaatlichen Akteuren, vor denen Staat nicht schützen kann).

Außerdem, wenn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Humanitärer Schutz / Abschiebeverbot (§25 / §60 AufenthG)

Aus humanitären Gründen kann die Person nicht in das Heimatland oder den sicheren Drittstaat abgeschoben werden. In der Regel gilt dieser Aufenthalt drei Jahre. Es besteht eine Arbeitserlaubnis

Grenzübertrittsbescheinigung (§50 Abs. 1 AufenthG)

Eigentlich nur für den Grenzübertritt, gilt nicht als Ausweis, jederzeit Abschiebung möglich

Nachzulesen im AufenthG und AsylVfG.

Kontaktadressen (dick gedruckt=besonders zu empfehlen):

- Behandlungszentrum für Folteropfer (www.bzfo.de)
- Xenion - Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte (www.xenion.org)
- **Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlingen und MigrantInnen**
(www.kub-berlin.org)
- **Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten**
(www.bbzberlin.de)
- **Jugendliche ohne Grenzen** (www.jogspace.net)
- **Flüchtlingsrat Berlin** (www.fluechtlingsrat-berlin.de)
- **AnwältInnen und Beratungsstellen in Berlin und in Deutschland, auf der Website des Flüchtlingsrats Berlin e.V.**
(www.fluechtlingsinfoberlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflueberatung.pdf)
- Asyl in der Kirche Berlin (www.kirchenasyl-berlin.de)
- Berliner Härtefallberatung
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf
- **Schulabschlüsse für MigrantInnen - auch AsylbewerberInnen und Geduldete an der Volkshochschule Tempelhof-Schöneberg**
(www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/vhs)

Medizinische Versorgung für Menschen ohne Krankenkasse:

- Malteser Migrantenmedizin:
www.malteser-migranten-medizin.de/mmm-vor-ort/berlin.html
- Medibüro: www.medibuero.de
- Reichenberger Kollektiv: www.praxiskollektiv.de

Broschüren allgemein zum Nachlesen online oder Printversion:

Der Paritätische: „Grundlagen des Asylverfahrens“ und

Der Paritätische: „Sozialleistungen für Flüchtlinge“

Gesetze, Urteile, Entscheidungen, Downloads:

www.asyl.net